



# **Bericht**

**über die prüferische Durchsicht  
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023**

**Brüsseler Kreis e. V.  
Berlin**



## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	9
2	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	10
3	Feststellungen aufgrund der prüferischen Durchsicht	12
4	Zusammenfassende Schlussbemerkung und Bescheinigung	13



## Anlagenverzeichnis

### Jahresabschluss

- I Bilanz zum 31. Dezember 2023
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2023

### Sonstige Anlagen

- IV Rechtliche Grundlagen  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



## **Abkürzungsverzeichnis**

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 900	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen
KStG	Körperschaftsteuergesetz



1

**Auftrag**

der Vorstand des Brüsseler Kreis e. V., Berlin, beauftragte uns mit Schreiben vom 27. April 2024, den

**Jahresabschluß zum 31. Dezember 2023**

**Des Brüsseler Kreis e. V.,**

**Berlin**

– im Folgenden auch Verein genannt –

einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

## 2

### Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Brüsseler Kreis e. V., Berlin.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Wir haben den Auftrag im Mai 2024 in unseren Büroräumen in Köln durchgeführt. Ausgangspunkt der prüferischen Durchsicht war der von der WEKO respond GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht vom 13. April 2023 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900). Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Jahresabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen).

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Der von uns einer prüferischen Durchsicht unterzogene Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist als Anlagen I und II beigelegt.

Bei der Festlegung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der durchgeführten prüferischen Durchsicht haben wir

- Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins,

- Kenntnisse über die Rechnungslegungsgrundsätze und Gebräuche der Branche, in der der Verein tätig ist,
- das Ausmaß, in dem die Aussagen in der Rechnungslegung von Ermessungsspielräumen der Vereinsleitung beeinflusst werden, und
- die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen und Kontensalden berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter stellten Bücher und Schriften vollständig zur Verfügung, erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit des Jahresabschlusses in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## 3

**Feststellungen aufgrund der prüferischen Durchsicht**

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) und die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) erfolgte in Anlehnung an die Gliederungsschemata § 266 und § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Durchführung unserer prüferischen Durchsicht haben wir keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen, Unrichtigkeiten (falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern) oder Verstöße (falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen) gegen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt. Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden gemäß § 265 HGB vorgenommen. Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

## 4

**Zusammenfassende Schlussbemerkung und Bescheinigung**

Wir haben den Jahresabschluss des Brüsseler Kreis e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in der diesem Bericht als Anlage I bis III beigefügten Fassung einer prüferischen Durchsicht unterzogen und folgende Bescheinigung erteilt:

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An den Brüsseler Kreis e. V., Berlin

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, des Brüsseler e. V., Berlin, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch die Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

# S Solidaris

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüfende Durchsicht hingewiesen wird.

Köln, 2. Juli 2024

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Torsten Hellwig  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Stefan Wißler  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dieses Dokument wurde  
elektronisch signiert.

# Anlagen

Brüsseler Kreis e. V.  
Berlin

**Bilanz zum 31. Dezember 2023**

**A K T I V S E I T E**

	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.421,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 EUR	(0)
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>92.246,08</u>	<u>97</u>
	<u>119.667,08</u>	<u>97</u>

P A S S I V S E I T E

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
I. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	80.234,31		69	
II. Jahresüberschuss	<u>7.970,32</u>	88.204,63	<u>11</u>	80
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
Sonstige Rückstellungen		2.500,00		3
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 28.962,45 EUR	28.962,45		13	
			(13)	
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 EUR	0,00		1	
			(1)	
	<u>28.962,45</u>		<u>14</u>	
		<u>119.667,08</u>		<u>97</u>



Brüsseler Kreis e. V.  
Berlin

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Mitgliedsbeiträge	169.000,00		169	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>543,68</u>	169.543,68	<u>1</u>	170
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.620,00		0	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>17.521,70</u>	19.141,70	<u>0</u>	0
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	40.665,13		61	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	8.340,56		12	
	0,00 EUR		(0)	
		<u>49.005,69</u>	<u>—</u>	73
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>93.425,97</u>		<u>86</u>	
6. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	<u>7.970,32</u>		<u>11</u>	



### **Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

#### **1. Allgemeine Angaben**

Der Brüsseler Kreis e.V. mit Sitz in Berlin wird beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 31148 B geführt.

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5 KStG als Berufsverband von der Körperschaftsteuer befreit. Die Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg Nord für die Jahre 2018 bis 2020 datiert vom 15. November 2021.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde unter Beachtung der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in Anlehnung an die Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB.

#### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen sämtliche zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet worden.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

#### **3. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten und Berufsgenossenschaft.

#### **4.Sonstige Pflichtangaben**

##### Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Der Verein beschäftigte im Jahr 2023 drei Arbeitnehmerinnen.

##### Angaben zu den Mitgliedern der Unternehmensorgane

Der Vorstand besteht aktuell aus:

Herr Andreas Rieß, Sinzig - Sprecher des Vorstands -

Herr Rainer Hinzen, Waiblingen - stv. Sprecher des Vorstands

Herr Dr. Tobias Gaydoul, Stuttgart - stv. Sprecher des Vorstands (ab dem 1. Januar 2024)

Herr Dr. Michael Bartels (bis zum 31. Dezember 2023)

##### Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

##### Ergebnisverwendung

Laut Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung wird, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand, das Jahresergebnis 2023 auf neue Rechnung vorgetragen.

##### Satzungsbestimmungen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden für alle zustimmungsbedürftige Geschäfte laut Satzung die erforderlichen Beschlüsse beim Vorstand eingeholt.

Köln, 13. Mai 2024

gez. Joëlle von Hagen  
(Geschäftsführerin)

Anlage III/2

Brüsseler Kreis e. V.  
Berlin

### Rechtliche Grundlagen

Name	Brüsseler Kreis e. V.
Sitz	Berlin
Rechtsform	eingetragener Verein
Gründung	7. April 2004
Vereinsregister	Amtsgericht Charlottenburg, VR 31148 B, letzte Eintragung am 8. Mai 2024
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 24. November 2010 (Zuletzt geändert am 14. Oktober 2011).
Zweck des Vereins	Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie die Förderung der Gesundheitspflege, Rehabilitation, Krankenpflege, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung auf Bundes- und Europaebene.  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
	Der Verein kann seinen Zweck auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.
	Der Verein ist Mitglied der European Platform for Rehabilitation, Brüssel.
Mitglieder	Mitglieder des Vereins sind insbesondere caritative und diakonische Sozialunternehmen, welche als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.  Im Berichtsjahr fanden drei Mitgliederversammlungen und eine Studienfahrt statt.

# **S Solidaris**

Geschäftsjahr

Vorjahresabschluss

Organe des Vereins

Vorstand

Vertretung

Geschäftsleitung

Kalenderjahr

In der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2023 ist

- (1) der von der WEKO respond GmbH durchgesehene und bescheinigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nach Bestätigung des Kassenprüfers Christoph Dürdoth vorgelegt und einstimmig entgegengenommen worden;
- (2) dem Vorstand des Brüsseler Kreis e.V. für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt worden.

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

Dr. Michael Bartels, Weitenhagen  
(bis zum 31. Dezember 2023)

Andreas Rieß, Sinzig  
(Sprecher des Vorstandes)

Rainer Hinzen, Waiblingen  
(stellv. Sprecher)

Dr. Tobias Gaydoul, Stuttgart  
(stellv. Sprecher seit 1. Januar 2024)

Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit. Er wird vom Sprecher oder einem seiner stellvertretenden Sprecher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht ein Alleinvertretungsrecht und die Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen.

Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen.

In der Vorstandssitzung vom 5. September 2023 wurde beschlossen, dass ab 1. September 2023 Frau Joëlle von Hagen als Geschäftsführerin bestellt und Frau Katja Tobias zum 30. September 2023 als Geschäftsführerin verabschiedet wird.

Geschäftsführerin ist:

Frau Joëlle von Hagen, Köln

#### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Nach Maßgabe der Satzung wurden im Geschäftsjahr 2023 nach unserer Prüfung und der Zusicherung durch die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftige Geschäfte die erforderlichen Beschlüsse eingeholt.

#### Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wurde beim Finanzamt Hamburg Nord unter der Steuernummer 17/400/10510 geführt.

Seit dem 23. April 2024 wird der Verein beim Finanzamt Köln-Altstadt unter der Steuernummer 214/5851/1130 geführt.

Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamts Hamburg Nord vom 15. November 2021 als Berufsverband gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.